



#### 1. Baugenehmigung

(1) Für Bauanzeigen bzw. für einen eventuell notwendigen Bauantrag hat der Kunde Sorge zu tragen. Insbesondere der Erlaubnisvorbehalt einer Erdvermahlung ist vor Montagebeginn vom Kunden zu klären und die entsprechende Erlaubnis ggf. einzuholen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass eine ggf. notwendige Baugenehmigung spätestens zum Montagebeginn vorliegt. Sollten besondere Montagegenehmigungen erforderlich sein, sind diese vom Kunden vorab einzuholen (Montage in der Nähe von Krankenhäusern, Flughäfen, o.ä.).

(3) Der Kunde hat darauf zu achten, dass die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der jeweiligen Landesbauordnung für sog. fliegende Bauten und ggf. die jeweiligen Versammlungsstättenverordnungen in Bezug auf Sicherheitsabstände, Notausgänge (bzw. die einschlägigen nationalen Vorschriften des jeweiligen Aufstellungsortes im Ausland) eingehalten werden.

#### 2. Montagetätigkeit

(1) Übernehmen wir die Montage der jeweiligen Zelthalle, so werden Aufbautermin von uns rechtzeitig mitgeteilt. Der Kunde hat rechtzeitig vor Aufbaubeginn Pläne über den Standort der Zelte, den gewünschten Zulauf von Heizungsschläuchen, die gewünschten Ausschnitte im Fußboden für Versorgungs- und Entsorgungslösungen, den genauen Standort der Türen und die Anordnung der Gänge bezüglich der Zelthalle vorzulegen.

(2) Vor Baubeginn ist uns ein verantwortlicher Ansprechpartner des Kunden für die beauftragten Monteure schriftlich zu nennen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Montage ohne Unterbrechungen und Behinderungen ausgeführt werden kann.

#### 3. Zufahrt zur Baustelle

Die Zu- und Abfahrtswege zur Montagefläche und auf die Hallenfläche muss für Transport- und Kranfahrzeuge bis 40 t und mit einer Fahrzeuglänge von 13,60 m geeignet und wetterunabhängig nutzbar sein.

#### 4. Bau- und Montagefläche

(1) Alle Flächen müssen waagrecht und frei sein. Das Gefälle des Aufstellortes darf 0,5% nicht überschreiten. Sollte das Gefälle mehr als 0,5% betragen, welligem Untergrund, sowie bei Gefälle in Längs- und Querrichtung zur Halle, muss die technische Umsetzung der Montage zunächst durch uns geprüft werden. Die durch diese Prüfung entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

(2) Sollte die Prüfung ergeben, dass die Bebauung des Aufstellortes trotz eines Gefälles von mehr als 0,5% möglich ist, müssen zwischen uns und dem Kunden Art und Umfang dieser Maßnahmen vereinbart werden. Die Kosten für einen etwaigen Mehraufwand für die Umsetzung sind vom Kunden zu tragen.

(3) Sollte die Halle entsprechend dem Untergrundverlauf montiert werden, können dadurch optische Beeinträchtigungen (Schieflage der Halle, Auftreten von Spaltmaßen, usw.) entstehen, die vom Kunden nicht bemängelt werden können.

(4) Die Flächen (gesamte Hallenfläche zzgl. 5 m umlaufende Montagefläche, 11 m an einer Giebelwand) müssen für Kräne, Gabelstapler und Hebebühnen bis 40 t befahrbar sein, sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart. Der Kunde hat vor und für die Dauer der Montage das Baustellengelände von Schnee und Eis zu befreien.

(5) Etwaige Öffnungen, Gräben, Grundleitungen oder ähnliches sind kundenseitig ausreichend belastbar und befahrbar abzudecken.

(6) Bei mehrschiffigen Hallen sowie bei Spannweiten ab 20,00 m oder ab Hallenlängen von 40,00 m sind zusätzliche Kranstellflächen vom Kunden bereitzustellen. Diese Flächen sind vorab mit uns abzustimmen.

(7) Zur Ablage und Lagerung des Baumaterials ist vom Kunden mindestens eine entsprechende Fläche zur Verfügung zu stellen, die mit uns hinsichtlich Lage und Größe abzustimmen ist und muss sich in unmittelbarer Nähe der Hallenstellfläche befinden.

(8) Befindet sich eine der Flächen in unmittelbarer Nähe zu einer Gleisanlage, Freileitung oder eines Fluglandeplatzes, so ist dies uns unverzüglich und vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

(9) Die durch die Montage womöglich auftretenden Abnutzungserscheinungen an der Oberfläche des Hallenbodens stellen keinen Mangel dar.

(10) Sofern die genaue Lage der Halle nicht kundenseitig eingemessen und eindeutig gekennzeichnet ist, verpflichtet sich der Kunde unmittelbar bei Montagebeginn den Monteuren den exakten Standort der Halle anzugeben. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände eintreten können, hat der Kunde zu vertreten.

(11) Eventuell anfallende Mehraufwendungen, die auf nicht ausreichend gegebene Baufreiheit zurück zu führen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

#### 5. Verankerung mit Erdnägeln

(1) Sofern nicht anders kommuniziert, bescheinigt der Kunde, dass unter der Aufstellfläche keinerlei Kabel, Gasleitungen, Stromleitungen, etc. verlaufen, bzw. nicht beschädigt werden können. Gegebenenfalls ist ein verbindlicher Leitungsverlegeplan vorzulegen, aus dem die Verortung aller Leitungen ersichtlich sind. Sofern dieser nicht fünf (5) Werktagen vor Montagebeginn vorgelegt werden kann, dürfen wir davon ausgehen, dass der Baugrund keine für die Montage relevanten Leitungen enthält. Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten für durch die schuldhaft Verletzung der vorstehenden Pflichten

entstehende Schäden und dadurch verursachte Folgeschäden in vollem Umfang.

(2) Sollten natürliche Böden oder Ausfüllungen schwer durchdringbar sein und das Setzen oder das Ziehen der Erdnägel wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so trägt der Kunde den hierdurch entstehenden Mehraufwand einschließlich dem für die Verwendung zusätzlichen Geräts.

(3) Falls der Untergrund der Aufstellungstelle verdeckte Betonfundamente, Gussasphalt, Fels oder extrem hohe Verdichtungen (z. B. aufgrund von Scherlast- bzw. Schienenverkehr) aufweist, hat der Kunde die Kosten für den Mehraufwand der erforderlichen Verankerung zu tragen.

(4) Der Baugrund muss die in der Statik angegebene Flächenpressung aufweisen. Ist keine Angabe dazu vorhanden, so ist von einer Flächenpressung von mindestens 450 kN/m<sup>2</sup> auszugehen.

(5) Die Auszugskräfte dürfen, abhängig von der vorliegenden Statik, 2,6 kN nicht unterschreiten. Im Einzelfall können die Auszugskräfte durch vom Kunden vor dem Montagebeginn separat zu beauftragenden Zugversuchen durch uns bestimmt werden.

#### 6. Abdichtung zum Boden und Entwässerung

(1) Im Bereich der Pfosten und Fußplatten bei den Zelthallen kann es zu feuchten Stellen durch Kondens- und Kapillarwasser kommen, welches aus den Planen und Nuten abtropfen kann. Dies begründet keinen Mangel.

(2) Bei einer Wand-Sockelabdichtung, z. B. mit Bitumenbahnen, kann trotzdem im Innenbereich der Fußplatten Feuchtigkeit innerhalb der Halle entstehen. Dies begründet keinen Mangel.

(3) Ist eine umlaufende Abdichtung um den inneren Teil der Ankerplatte gefordert, kann diese bei Bedarf durch den Kunden separat beauftragt werden (sog. Wand-Sockelabdichtung). Die von uns angebotene Wandsockelabdichtung ist eine auf Oberflächen nachträglich aufgebrachte Barriere für abfließendes Schlagwasser von Wandflächen. Die Abdichtung erfolgt aus konstruktiven Gründen immer an der Innenseite der Zelthallenwand.

(4) Um eine schlagregendichte Montage des Bodenabschlusses gewährleisten zu können, muss die Oberfläche des Hallenbodens ausreichend glatt, wasserundurchlässig sein und ein abfallendes Gefälle weg von der Halle aufweisen. Im Zweifel ist der Bereich vom Kunden durch z.B. einen Glattnachstrich zu ertüchtigen.

(5) Bei abfallendem Gelände zur Halle hin kann eine Dichtigkeit auch gegen Schlag- und Oberflächenwasser nicht gewährleistet werden. Nach Rückbau dieser Abdichtung können Rückstände auf dem Untergrund zurückbleiben.

(6) Im Bereich der Türen und Tore wird die Wand-Sockelabdichtung unterbrochen und wir empfehlen dem Kunden daher entsprechende Entwässerungsrinnen vorzusehen. Eindringendes Wasser in diesen Bereichen stellt keinen Mangel dar. Eventuelle Folgeschäden gehen Lasten des Kunden.

(7) Sofern vorhanden, enden Fallrohre 50 cm über dem jeweiligen Untergrund. Das weitere Ableiten des Dach- und Oberflächenwassers ist Sache des Kunden. Sich aufstauendes Oberflächenwasser und eventuell daraus entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen gehen nicht zu unseren Lasten.

(8) Evtl. erforderliche Ausgleichs- und Bodenabdichtungsmaßnahmen erfolgen bauseits. Spalten unter festen Wandelementen (Trapezbleche/Isolierelemente) wegen Bodengefälle werden ggf. bauseits geschlossen.

#### 7. Hebezeuge

Stellt der Kunde Montagegeräte, sind diese termingerecht, einsatzbereit und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Sollten uns durch bspw. verspätete Bereitstellung, Wartungen und Reparaturen Wartezeiten entstehen, werden diese an den Kunden weiterbelastet.

#### 8. Medienversorgung

Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, stellt der Kunde kostenlos unbegrenzt Baustrom (230V, 16A, 50Hz UND 400V, 32A, 50 Hz) zur Verfügung. Die jeweils für uns nutzbare Schnittstelle muss in 1 m Entfernung zum Rand der Hallenstellfläche erfolgen.

#### 9. Sanitäre Einrichtungen

Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, stellt der Kunde kostenlos sanitäre Einrichtungen (Toiletten, Waschplätze, Containerstellplatz oder abschließbarer Raum) für die unsere Mitarbeiter in einem angemessenen Umfang zur Verfügung, sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart. Die Anzahl der Toiletten richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen der Mitarbeiterzahlen. Bei Mitbenutzung von vorhandenen Anlagen zählen unsere Mitarbeiter für den Zeitraum der Montage zur Anzahl der Belegschaft des Kunden. Eine regelmäßige Reinigung der sanitären Einrichtungen obliegt weiterhin dem Kunden.

#### 10. Versicherung

Bauversicherungen sind Sache des Kunden. Der Umfang der Versicherungen umfasst mindestens eine Bauherrenhaftpflichtversicherung, eine Bauleistungsversicherung und eine Feuer-Rohbauversicherung.

#### 11. Verpackungs- und Restmaterial

(1) Der Kunde verpflichtet sich, kostenlos Verpackungs- und Restmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.



(2) Während einer etwaigen Anmietung einer Zelthalle verpflichtet sich der Kunde anfallendes Leergut (Paletten, Boxen, Gestelle etc.) bis zur Demontage in der Nähe der Stellfläche kostenfrei und geschützt einzulagern. Sollte dies nicht der Fall sein oder Leergut durch den Kunden zu Schaden kommen, fallen weitere Kosten für Transport bzw. anderweitige Einlagerung an.

**12. Sicherung der Baustelle**

Für Verunreinigungen, Beschädigungen und Verluste, aufgrund von mangelhaften oder ungesicherten Baustellen, übernehmen wir keine Verantwortung. Die Baustelle ist durch den Kunden während des Zeitraums der Leistungserbringung gegen unbefugtes Betreten, Diebstahl oder Beschädigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu sichern.

**13. Wartezeiten**

Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass wir im Falle von kundenseitig zu verantwortenden Bauverzögerungen, alle zusätzlichen Kosten (Wartezeit der Monteure, eventuell notwendige Übernachtungen und zusätzlichen Spesenaufwand) berechnen müssen. Widrige Witterungsverhältnisse gelten als Montagebehinderung und verlängert entsprechend die Bauzeit.

**14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien Verhandlungen mit dem Ziel führen, die dadurch entstandene vertragliche Lücke durch eine wirksame Regelung zu schließen. Sollten diese Montagebedingungen eine ungewollte Lücke aufweisen, ist diese durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.